

## §24

(1) Die Angaben zur Person der Antragsteller sind genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Beendigung dieser Ehe.

(2) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus dem Personalausweis nicht ersichtlich, so sind die erforderlichen Angaben durch den Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

(3) Können Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

## §25

(1) Die Antragsteller haben gegenüber dem Leiter des Standesamtes zu erklären, ob sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen. Die Erklärung wird mit der Eheschließung wirksam; sie ist dann unwiderruflich. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen.

(3) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann die Führung eines Doppelnamens unter den Voraussetzungen des Abs. 2 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 ist in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen. Anträge gemäß Abs. 3 sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen.

(5) Über Anträge auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

## Eheschließung

## §26

(1) Die Eheschließung wird vom Leiter des Standesamtes vorgenommen und erfolgt grundsätzlich im Standesamt.

(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, an der auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen können.

## §27

(1) Der Leiter des Standesamtes hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat der Leiter des Standesamtes daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen.

(2) Die abgeschlossene Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Sie sollen durch ihre Unterschrift bestätigen, daß dies geschehen ist.

(3) Nachträgliche Veränderungen des Personenstandes sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

## VI.

## Sterbebuch

## Anzeige des Todes

## §28

Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Bezirk sie gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

## §29

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

(4) Für Anzeigen von Sterbefällen in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist § 14 entsprechend anzuwenden.

## §30

(1) Ein Sterbefall darf nicht ohne Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beurkundet werden.

(2) Bei der Anzeige ist der Personalausweis oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Beendigung der Ehe vorzulegen.

(3) Können die Urkunden nach Abs. 2 nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

## §31

Ist die Bestattung einer Leiche vor der Anzeige des Sterbefalles erfolgt, so darf dieser nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises beurkundet werden.